Über die

juristische Natur

des sogenannten

amerikanischen Duells.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät der Universität Erlangen

vorgelegt von

Carl Gwinner,
Rechtspraktikant in Augsburg.

Augsburg 1892.

Über die

juristische Natur

des sogenannten

amerikanischen Duells.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät der Universität Erlangen

vorgelegt von

Carl Gwinner,
Rechtspraktikant in Augsburg.

Augsburg 1892.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535708_0014

Inhalt.

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Die Strafbarkeit des amerikanischen Duells im Allgemeinen 3
§ 3. Fällt das amerikanische Duell unter den Begriff des Zweikampfes? 5
§ 4. Fortsetzung 12
§ 5. Fällt das amerikanische Duell unter den Begriff der Nötigung? 16
§ 6. Fällt das amerikanische Duell unter den Begriff der Erpressung? 18
§ 7. Fällt das amerikanische Duell unter den Begriff der fahrlässigen Tötung? 19
§ 8. Fällt das amerikanische Duell unter den Begriff der Anstiftung zum Selbstmorde? 23
§ 9. Fällt das amerikanische Duell unter den Begriff des Mordes oder der Tötung eines Einwilligenden? . . 26
§ 10. Ist das amerikanische Duell ein delictum sui generis? 29
§ 11. Das amerikanische Duell in der ausländischen Gesetzgebung 34
§ 12. Entwurf eines Gesetzes behufs Bestrafuug des amerikanischen Duells 37

§ 1.

Einleitung.

Es ist eine alte und über die ganze Welt verbreitete Sitte, dass in gewissen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, welche eine besondere Standesehre für sich in Anspruch nehmen, die Verletzung derselben nur durch Forderung persönlicher Genugthuung, nur mit der Waffe in der Hand gesühnt werden kann. Wenn nun auch solche Zweikämpfe vom Gesetzgeber mit Strafe bedroht sind und vom Staate als Delikte betrachtet werden, so haben wir doch keinen Anlass, dieselben unter allen Umständen verwerflich zu nennen.

Als höchst beklagenswert muss es jedoch bezeichnet werden, wenn sich im Laufe dieses Jahrhunderts bei uns in Deutschland sowohl, als im ganzen übrigen Europa unter dem Namen eines Duells eine Form der Austragung von Ehrenhändeln eingebürgert hat, wie sie ehrloser kaum gedacht werden kann.

Jene Form besteht in der mit Ehrengelöbnis getroffenen Übereinkunft, dass ein bestimmter Zufall, weitaus in den meisten Fällen das Loos, darüber zu entscheiden habe, welche von den beiden an dem Ehrenhandel beteiligten Personen sich innerhalb einer bestimmten Frist das Leben zu nehmen verpflichtet sei. Ohne Vermittelung dritter Personen, ohne Zeugen, nur mit wenigen Worten und unter dem Schleier des tiefsten Geheimnisses wird in der Regel dieses Abscheu erregende Übereinkommen getroffen, welches jährlich eine Anzahl von Menschenleben als beklagenswerte Opfer eines falschen Ehrgefühles fordert. Schon der Name

dieser angeblichen Duellform deutet darauf hin, dass ihre Heimat in Amerika zu suchen ist. Es ist nicht unsere Aufgabe, an dieser Stelle eingehend die Umstände zu würdigen, welche zur Entstehung des amerikanischen Duells beigetragen haben mögen; es ist jedoch — um nur dies eine zu erwähnen — nicht ausgeschlossen, dass die Entstehung desselben zusammenhängt mit der Härte, welche schon im Anfange dieses Jahrhunderts in allen nordamerikanischen Staaten seitens der Gesetzgebung dem Zweikampfe entgegengebracht wurde, denn dieselbe beweist eine ausserordentliche Strenge und das Streben ernstlich ein Übel auszurotten, welches in den Sitten der Amerikaner noch weit weniger Schutz und Entschuldigung finden konnte als in Europa.

So bestimmte z. B. in Pennsylvanien ein Gesetz vom Jahre 1806, dass jeder, welcher zum Duell herausfordere, oder die Herausforderung annehme, mit 5000 Dollars Geldstrafe, 1 Jahr Einsperrung mit harter Arbeit, Unfähigkeit zu allen bürgerlichen Rechten auf die Dauer von 9 Jahren, und jeder Verheimlicher eines Duelles mit 50 Dollars Geldstrafe, Sekundanten wie die Duellanten, und ebenso auch diejenigen bestraft werden sollten, welche einen anderen wegen Verweigerung des Duells tadeln oder beschimpfen. Auch in den übrigen nordamerikanischen Staaten war der Zweikampf mit gleich strengen, zum Teile sogar mit Strafen bedroht, die nach heutigen Begriffen als geradezu exorbitant bezeichnet werden müssen. So wurde z. B. in New-York Tötung im Duelle an Duellanten und Sekundanten mit Strafe des Mordes bestraft.

Kein Wunder also, wenn auch auf diesem Gebiete das in fraudem legis facere in Übung kam, und diejenigen, welche an einem Ehrenhandel beteiligt waren, der übergrossen Strenge des Gesetzes dadurch auszuweichen suchten, dass sie an Stelle einer, wenn auch ehrenhaften, so doch

mit Strafe bedrohten Austragung die Erledigung auf eine Art und Weise vereinbarten, welche, so schimpflich sie auch mit Recht genannt werden mag, doch nach der öffentlichen Meinung von jeher als straflos gegolten haben dürfte, auf alle Fälle aber die weitgehendsten Garantieen dafür bot, dass der ganze Vorgang auch vor dem Auge der wachsamsten Obrigkeit verborgen bleiben würde.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die dem amerikanischen Duelle zu Grunde liegende Verabredung als eine höchst unmoralische, die in ihm liegende Gefährdung des menschlichen Lebens als eine so bedeutende bezeichnet werden muss, dass strafrechtliches Einschreiten des Staates mit Recht gefordert werden kann.

In welcher Weise und mit welchem Erfolge nun Gesetzgebung und Theorie das amerikanische Duell zum Gegenstande ihrer Thätigkeit gemacht haben; diesen Fragen näher zu treten, soll in Folgendem unsere Aufgabe sein.

§ 2.

Die Strafbarkeit des amerikanischen Duells im Allgemeinen.

Betrachten wir das amerikanische Duell vom juristischen Standpunkte aus, so sind es in erster Linie zwei Fragen, mit denen wir uns zu beschäftigen haben, nemlich:

1) Ist das amerikanische Duell überhaupt strafbar?
2) Unter welchen Paragraphen des R.Str.G.B. lässt es sich subsumieren?

Was die erste dieser beiden Fragen betrifft, so soll dieselbe in einem späteren Paragraphen ihre Beantwortung finden;[1]) hier sei nur soviel bemerkt, dass bezüglich der strafrechtlichen Bedeutung des amerikanischen Duells

1) Siehe § 10.

Gesetzgebung, Rechtspflege und Wissenschaft zwischen den äussersten Gegensätzen höchster Strafbarkeit und völliger Straflosigkeit in bedenklicher Weise hin und herschwanken, dass jedoch die gemeine und wohl auch richtige Meinung, wenn auch nicht immer auf Grund richtiger Voraussetzungen[2]), dazu gelangt ist, das amerikanische Duell nach dem heutigen Standpunkte der deutschen Reichsgesetzgebung für straflos zu erklären.

Wenn wir uns der zweiten der oben aufgestellten Fragen zuwenden, so liegt die Versuchung nahe, das amerikanische Duell schon seines Namens wegen auch faktisch als einen Zweikampf im Sinne unserer Gesetzgebung zu betrachten, und in der That giebt es Theoretiker, welche diese Ansicht zu der ihrigen gemacht haben[3]).

Die Veranlassung zu dem Streite, der in dieser Beziehung, wie überhaupt auf dem Gebiete des Zweikampfes entbrannt ist, soll, wie behauptet wird[4]), darin zu suchen sein, dass unser R.Str.G.B. in Übereinstimmung mit allen übrigen modernen Gesetzbüchern den Begriff des Zweikampfes nicht ausdrücklich feststellt. Es mag dies allerdings, wie Neubauer[5]) vermutet, seinen Grund darin haben, dass das Gesetz es vermeiden wollte, mit dem in gewissen massgebenden Schichten der bürgerlichen Gesellschaft lebenden, sehr dehnbaren Begriffe von Duell in Widerspruch zu geraten und so den Zweck der gesetzlichen Normierung zu verfehlen, mit anderen Worten, dass das Gesetz die jeweils von der Theorie und Praxis als richtig anerkannte Definition seiner Strafbestimmung zu Grunde gelegt wissen will; und dass diese Definition im

2) Siehe § 8.

3) Siehe § 3.

4) Berger. Das sog. amerik. Duell u. die student. Schlägermensur. S. 3.

5) Allg. österr. Ger.-Zeitung 1865 No. 5.

Laufe der Zeiten eine Veränderung erfahren könne, das soll nicht bestritten werden.

Wenn jedoch Berger[6]) die Thatsache constatiert, dass eine Erweiterung des Begriffes „Zweikampf" insofern stattgefunden habe, als das amerikanische Duell unter den Thatbestand des § 205 R.Str.G.B. subsumiert werde, und die unterlassene Begriffsbestimmung als Ursache dieser Erscheinung bezeichnet, so können wir dies letztere nicht für richtig halten, denn diejenigen, welche das amerikanische Duell als Zweikampf im Sinne des Gesetzes bezeichnen, machen sich nicht, wie Berger meint, in der Weise einer Erweiterung schuldig, dass sie an Stelle der allgemein acceptierten Definition eine andere setzen, sondern sie dehnen eben die einzelnen Begriffe, wie sie in der Definition enthalten sind, aus. Dies thut z. B. Lueder, indem er Loose für Waffen erklärt.

Der Grund der Erweiterung des Zweikampf-Begriffes ist also nicht in der unterlassenen Begriffsbestimmung zu suchen, sondern in dem gewiss berechtigten Bestreben der Theorie und Praxis, sämmtlichen Ereignissen und Vorkommnissen des menschlichen Lebens dem Rechte gegenüber eine bestimmte Gestalt zu verleihen. —

Wir haben oben bereits erwähnt, dass das amerikanische Duell von manchen Theoretikern als Zweikampf im Sinne unserer Gesetzgebung betrachtet wird. Es wird nun in den folgenden Paragraphen unsere Aufgabe sein, diese, sowie die übrigen bezüglich der juristischen Natur und der Strafbarkeit des amerikanischen Duells bestehenden Ansichten zu besprechen.

§ 3.

Fällt das amerikanische Duell unter den Begriff des Zweikampfes?

Als Zweikampf im Sinne der Gesetzgebung betrachten

6) a. a. O. S. 4

das amerikanische Duell Lueder[1]), Neubauer[2]) und Feldner[3]).

Wir wenden uns nunmehr zur Besprechung der Ansicht Lueders, wobei zu constatieren ist, dass Lueder zwar mit seinen Ausführungen zunächst nur auf dem Boden des Preuss. Str.G.B. steht, dass aber, da die einschlägigen Paragraphen dieses Gesetzbuches fast wörtlich in das deutsche R.Str.G.B. übergegangen sind, seine Erörterungen auch auf den Begriff des Zweikampfes nach deutschem Reichsrechte in derselben Weise Anwendung finden müssen. Wir versuchen nun Lueders Ansicht in aller Kürze wiederzugeben:

„Das amerikanische Duell ist allerdings wegen der bei ihm hinzutretenden besonderen Unsittlichkeit weit weniger entschuldbar als alle anderen Duelle, aber doch bedeutend entschuldbarer als die gemeinen Fälle des Mordes und Todschlages etc. Schon die öffentliche Meinung sieht in ihm nichts anderes als ein Duell; aber auch der Jurist wird es thatsächlich für einen Zweikampf erklären müssen, denn alle erforderlichen Requisite sind vorhanden: tödliche Waffen, Genugthuung für erlittene Ehrenkränkung, vereinbarte Bedingungen, und auch der Kampf fehlt nur scheinbar, denn zum Begriffe desselben ist es keineswegs nötig, dass in dem nächstliegenden allerwörtlichsten und physischen Sinne gerungen und aufeinandergeschlagen wird. Der Waffengang besteht in dem Loosen, vermittelst dessen ganz gleicher Chancen jeder Gegner sich der gleichen Gefahr aussetzt. Der blinde Zufall, welcher allerdings hiebei vorwaltet, ist auch bei anderen Duellen, namentlich Pistollenduellen, vorhanden, ebenso, wie auch bei Pistolenduellen die eigene Hand ebensowenig zur Selbstverteidigung gebraucht wird, als

1) Goldt. Arch. XIII. 540.
2) a. a. O. 1865. No. 5.
3) Österr. Zentralblatt f d. gesamte Praxis 1886. S. 665.

beim amerikanischen Duelle, indem sie loost. Es ist allerdings richtig, dass der Unterliegende die eigene Hand gegen sich selbst kehrt, aber die Strafbestimmungen über Duell sind eben in ihrer Besonderheit nicht gegen ein gegenseitiges Ausüben von Thätlichkeiten im eigentlichen Sinne des Wortes gerichtet, sondern gegen diejenigen feindseligen, gesundheits- und lebensgefährlichen Handlungen, welche unter Nichtbeachtung der zum Schlichten und Ahnden stattgehabter Ehrenkränkungen eingesetzten Behörden, somit unter Anwendung unstatthafter Selbsthilfe vorgenommen werden. Selbst wenn der Unterliegende ohne Anwendung von Waffen seinem Leben ein Ende macht, so liegt doch ein Kampf mit Waffen und zwar mit gleichen Waffen vor, denn die den Tod herbeiführenden oder vor ihm bewahrenden Waffen sind hier die unter gleichen Chancen gezogenen Loose."

So Lueders Ansicht.

Wenn wir nun unsrerseits versuchen, den Begriff des Zweikampfes im Sinne unseres Str.G.B. festzustellen, so werden wir ihn am besten in Übereinstimmung mit der gemeinen Meinung[4]) definieren können als den „verabredeten zwischen zwei Personen nach hergebrachten oder vereinbarten Regeln mit gleichwertigen, tödlichen Waffen stattfindenden Kampf", wobei zu berücksichtigen ist, dass bezüglich des vorliegenden Motives die Ansichten der Theoretiker wieder geteilt sind, indem die einen[5]) die Art desselben als ausserhalb des Begriffes des Zweikampfes liegend erachten, während die anderen[6])

4) H. Meyer, Lehrbuch d. Str. R. S. 447. Merkel, Lehrb. d. Str. R. S. 303. Berner, Lehrb. d. Str. R. S. 451. Liszt, Lehrb. d. Str. R. S. 322. Olshausen, Commentar § 201. Levi, Zur Lehre vom Zweikampfverbrechen S. 91 und viele Andere.

5) Gerichtss. XXXIV. 379, XXXV. 201. XXXVII. 605. Olshausen a.a.O., Liszt a. a. O. S. 345. Levi a. a. O. S. 91. Feldner a.a.O. S. 665.

6) Neubauer a. a. O., Holtzendorff, Handb. d. deutsch. Str. R. III S. 395, Berner a. a. O. 468, Gerichtss. XXXIV. 6, XXXV. 163.

als Zweikampf im Sinne des Gesetzes nur denjenigen gelten lassen wollen, der vorgenommen wurde zum Zwecke der Genugthuung für eine erlittene Ehrenkränkung.

Als einen Kampf könnte man nun, von der nächstliegenden, wörtlichsten Bedeutung ausgehend[7]), jeden Akt der Feindseligkeit, des Unfriedens, somit auch den Wortstreit, den Redekampf verstehen; in Verbindung aber mit dem weiteren Erfordernisse der „Waffe" ergiebt sich zur Evidenz, dass von dem Gesetze lediglich der sogenannte „kriegerische" Streit gemeint sein kann, d. h. der Streit, bei welchem jeder Teil bestrebt ist, den anderen durch körperliche Kraft und Gewandheit zu überwinden, mit anderen Worten das Einandergegenübertreten zweier Personen zum Zwecke von Angriff und Abwehr. Es bedarf demgemäss zum Begriffe des Kampfes[8]) einer wirklichen Angriffshandlung, durch welche der Gegner bekämpft werden soll. Mit dieser Angriffshandlung muss eine zweite, wirkliche oder wenigstens mögliche Bekämpfungshandlung der Gegenseite, sei sie nun vorhergehend oder nachfolgend in Beziehung stehen oder wenigstens in Beziehung stehend gedacht werden können.

Der Kampf ist also die als Einheit gedachte Summe von mindestens einer wirklichen oder möglichen Angriffs- oder Verteidigungshandlung.

Damit der Begriff „Kampf" gegeben sei, ist es demnach unbedingt nötig:

1) dass bei jedem der Streitenden eine auf Tötung oder Verletzung des anderen gerichtete Thätigkeit vorliegt[9]),

---

7) Grimm leitet das Wort „Kampf" ab von „kampeln, sich zanken."

8) Hälschner, d. gem. deutsche Str.R. 1887. 2. II. 941. H. Meyer, Lehrbuch S. 448, Villnow Gerichtss. XXXVII. 617. R. G. Entsch. II. vom 20. Sept. 1881.

9) Andernfalls würde blos ein Scheinkampf gegeben sein.

2) dass für jeden der beiden Teile die Möglichkeit vorhanden ist, den anderen durch Kraft und Gewandheit, also durch Bethätigung einer in seiner Person selbst liegenden Eigenschaft, zu überwinden,

3) eine Regelung des Herganges, bei welcher es ausgeschlossen ist, dass von vorneherein nur einer Partei die Möglichkeit des Angriffes gewährt wird, während für den anderen Teil die Möglichkeit des Bekämpfens nicht existiert.

Alle diese 3 Momente fehlen bei dem amerikanischen Duelle, denn

ad 1) lässt sich durchaus nicht behaupten, dass eine unmittelbar auf Tötung oder Körperverletzung gerichtete Handlung vorliegt. Die Absicht bei dem Akte des Loosens, den Lueder als den eigentlichen Kampf bezeichnet, geht ja lediglich dahin, denjenigen zu bestimmen, der die Tötungshandlung an sich selbst vollführen soll. Wenn nun auch der erfolgte Tod als eine weitläufige Folge der Loosung sich darstellt, so kann man trotzdem nicht zu der Ansicht gelangen, dass im Momente des Loosens selbst eine auf Körperverletzung oder Tötung zielende Absicht vorhanden gewesen sei.

Wir werden uns also schon aus diesem Grunde zu der von Lueder bekämpften Ansicht bekennen müssen, dass nemlich bei einem Kampfe allerdings in dem nächstliegenden, allerwörtlichsten Sinne gekämpft und gerungen werden muss.

ad 2) Es fehlt aber auch für beide Teile vollständig die Möglichkeit, den Anderen durch Bethätigung einer individuellen Eigenschaft zu überwinden, denn einzig und allein der Zufall ist es, der hier die Entscheidung giebt. Wenn dagegen eingewendet wird[10]), dass erfahrungsgemäss auch bei anderen Duellen, namentlich Pistolen-

10) Lueder a. a. O.

duellen, der Zufall eine grosse Rolle spielt, so lässt sich dies allerdings nicht leugnen. Aber auch bei den Pistolenduellen ist die Möglichkeit gegeben, dass einer der Streitenden den Anderen durch seine Geschicklichkeit überwinde, was beim amerikanischen Duelle vollständig ausgeschlossen ist. Wir verlangen aber zum Begriffe des Kampfes nicht, dass jedes Obwalten des Zufalles völlig unmöglich gemacht sei; wir verlangen vielmehr nur, dass dasselbe nicht die Regel bilde, wie es z. B. bei dem sog. Duell auf Sackpistolen der Fall ist.

ad 3) Wenn Lueder[11]) sagt, beim amerikanischen Duelle bestehe der Waffengang in dem Loosen, vermittelst dessen ganz gleicher Chancen jeder Gegner sich der gleichen Gefahr aussetze, so kann auch dies nicht als zutreffend anerkannt werden. Die Chancen sind vielmehr nur solange gleich, als die Loosung nicht begonnen hat. Sobald jedoch der eine Duellant das Loos gezogen, ist der Ausgang entschieden, und die Handlung des Anderen vermag an dem herbeigeführten Resultate absolut nichts mehr zu ändern. Beim wirklichen Zweikampfe ist es allerdings in concreto möglich, aber durchaus nicht Regel, dass schon durch die erste Angriffshandlung der Kampf beendet und dem Gegner die Möglichkeit des Bekämpfens genommen ist.

Streng genommen könnte beim amerikanischen Duelle von einem Angriffe überhaupt nur dann die Rede sein, wenn man behaupten wollte, dass in dem einen Akte des Loosziehens seitens des zuerst Loosenden Angriff und Verteidigung zu Gunsten und Ungunsten beider Gegner enthalten sei, und dass, falls der an erster Stelle Loosende verliert, der Zweite durch die Hand des Ersten den Angriff gegen diesen gerichtet habe.

Müssen wir aus diesen Gründen das Vorhandensein

11) Lueder a. a. O

eines Kampfes entschieden in Abrede stellen[12]), so werden wir auch ebensowenig zu der Ansicht gelangen können, dass beim amerikanischen Duelle die Entscheidung mittelst „Waffen“ herbeigeführt wird; denn es wird kaum ein Zweifel darüber bestehen können, dass wir den Worten des Gesetzes die Bedeutung unterschieben müssen, die ihnen nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zukommt.

Mag man nun mit der herrschenden Meinung den Begriff der „Waffe“ definieren als eines „Werkzeugs, welches seiner Form nach als zum Angriffe gegen Menschen bestimmt erscheint“, oder mag man mit Levi[13]) der Ansicht sein, dass unter „Waffen“ „alle zum Angriffsmittel gegen Menschen tauglichen Gegenstände der äusseren Natur“ zu verstehen seien, „falls sie in concreto zum Kampfmittel im Zweikampfe bestimmt werden;“ in beiden Fällen wird man ohne Zweifel zu dem Resultate gelangen, dass als Waffen im Sinne des Gesetzes Loose nicht betrachtet werden können.

Wir können es deshalb unterlassen, auf die Streitfrage einzugehen, welche in der Theorie bezüglich der Eigenschaft „tödlich“ entbrannt ist; wir können auch vollständig davon absehen, der Frage näher zu treten, ob den Loosen die Eigenschaft „tödlich“ mit Recht zugesprochen wird; es sei vielmehr in dieser Beziehung hier nur soviel bemerkt, dass die Frage, ob ein Causalzusammenhang zwischen der Loosung und dem erfolgten Tode besteht, keineswegs unbedingt bejaht werden muss.

Was endlich die verlangte „Gleichheit“ oder besser „Gleichwertigkeit“ der Waffen betrifft, so könnte das Vorhandensein derselben, sofern wir die Loose überhaupt als Waffen anerkennen würden, an und für sich nicht be-

12) Golt. Arch. XIII. 95, Teichmann in Holtzend. Handbuch d. Str. R. III. 395; Janka das österr. Strafr. 1884. 222.; Olshausen Comment. § 201 Anm. 4.

13) a. a. O. S. 98.

stritten werden, denn was ihre Ungleichheit in concreto bewirkt ist eben die Art und Weise des vereinbarten Kampfes.

Wenn Lueder[14]), welcher im Widerspruche mit der gemeinen Meinung das Moment der Ehrenkränkung als zum Begriffe des Zweikampfes wesentlich erklärt, konstatiert, dass dieses Requisit beim amerikanischen Duelle vorhanden sei, so wird diese Behauptung wohl in den meisten Fällen zutreffen. Jedenfalls dürfte Berger[15]) nicht Recht haben, wenn er meint, dass das amerikanische Duell nur in den allerseltensten Fällen zur Wiederherstellung verletzter Ehre diene; es dürften vielmehr sehr häufig Beleidigungen, namentlich solche, welche in das Gebiet des Familienlebens eingreifen und deshalb strengste Geheimhaltung wünschenswert erscheinen lassen, den Anlass zum amerikanischen Duelle bilden.

Wie dem auch sein mag, jedenfalls müssen wir auf Grund der vorstehenden Ausführungen gegenüber der Ansicht Lueders zu einem negativen Resultate gelangen.

§ 4.

Fortsetzung.

Es bleibt noch übrig auf die Ansichten Neubauers und Feldners einzugehen, welche mit ihren Ausführungen beide auf dem Boden des österreichischen Rechtes stehen. Neubauer[1]) begründet seine Ansicht in folgender Weise:

„Der Ausdruck „Streit mit tödlichen Waffen“ darf nicht im strengen Sinne mit „Ausübung gegenseitiger Thätigkeiten zum Angriffe und zur Verteidigung“, sondern in loserer Bedeutung als die eben herkömmliche Form

14) a. a. O.

15) a. a. O. S. 11.

1) Allg. österreich. Gerichtsztg. 1865 No. 5

der Austragung genommen werden. Es handelt sich dabei lediglich darum,

ob 1) die vorliegende Form des Zweikampfes Sitte ist;
ob 2) die dabei gebrauchte Waffe tödlich ist; und
ob 3) diese Form des Zweikampfes nach der bestehenden Standesmeinung Genugthuung gewährt.

Werden diese 3 Fragen bejaht, so ist das Objekt „der Streit" gegeben, wie die Form der Austragung auch sein möge.

Auch beim amerikanischen Duelle geschieht die Herausforderung zu einem Streite mit tötlichen Waffen. Was weiter geschieht gehört zur Form der Austragung, und diese, falls sie nur eine herkömmliche ist, ändert an der strafrechtlichen Beurteilung durchaus nichts."

Ganz derselben Ansicht scheint Feldner[2]) zu sein, wie sich aus seinen hier in aller Kürze wiedergegebenen Ausführungen ergiebt: „Der Ausdruck „Kampf" umfasst alle jene Formen des Zweikampfes, welche der allgemeine Sprachgebrauch als Duell bezeichnet, so insbesondere auch das amerikanische Duell, denn die festgesetzte Art des Waffengebrauches muss nicht an die Form des Streites d. h. des Kampfes mit Waffen gegen einander, der auf beiden Seiten Angriff und Verteidigung enthält, gebunden sein."

Wie man sieht, übergehen Neubauer und Feldner vollständig die Frage, ob ein Kampf beim amerikanischen Duelle überhaupt vorhanden ist. Sie setzen als selbstverständlich voraus, dass beim amerikanischen Duelle die Herausforderung zu einem Streite stattfinde, und glauben sich deshalb nur noch mit der Form der Austragung desselben beschäftigen zu müssen. Beide erblicken übrigens im Gegensatze zu Lueder den Kampf nicht in der Loosung allein, sondern in sämtlichen zu dem Wesen des amerikanischen Duells gehörigen Vorgängen.

2) Österreich. Zentralblatt f. d. gesamte Praxis 1886 S 665.

Wir können uns nach dieser Richtung hin damit begnügen, auf Grund der in § 3 enthaltenen Ausführungen kurz zu wiederholen, dass der Thatbestand eines Kampfes weder in dem Akte des Loosens, noch überhaupt in irgend einem Momente des amerikanischen Duells enthalten ist.

Bereits oben widerlegt ist auch die Bemerkung Neubauers: Wer behaupte, dass auch die Austragungsform stets ein Kampf in der engsten Bedeutung sein müsse, der dürfe Duelle mit Schusswaffen ebenfalls nicht als Zweikämpfe betrachten, wenn nicht beide Teile zugleich schössen, denn bei dem ersten Schusse dürfe der nicht Schiessende nichts zu seiner Verteidigung anwenden, und sei der Schuss gefallen, so könne von einem Kampfe vollends nicht mehr die Rede sein.

Was Neubauers erste Frage betrifft, so ist zunächst zu bemerken, dass dieselbe auch von Neubauers Standpunkt aus nicht vollständig ist, denn das Gesetz verlangt ja zum Thatbestande des Zweikampfes nicht, dass die Form der Austragung gerade in der Sitte ihren Ursprung finde; es genügt vielmehr, wenn der Kampf erfolgt nach hergebrachten oder vereinbarten Regeln. Wir können deshalb davon absehen, die unlogische Behauptung Bergers[3]): „Da das amerikanische Duell nicht als Zweikampf aufgefasst werden könne, so könne es auch durch die Anerkennung der competenten Kreise niemals zur Sitte werden", zu widerlegen, denn selbst wenn diese Behauptung richtig wäre, so wäre immer noch das Moment der Vereinbarung vorhanden.

Wenn wir also auch die erste Frage verneinen wollten, so müssten wir trotzdem auch von Neubauers Standpunkte aus dieselbe ergänzen durch den Zusatz: „Ist die beim amerikanischen Duelle vorliegende Form

3) a. a. O. S. 12.

vereinbart?“ Und diese Frage müsste unter allen Umständen bejaht werden.

Wollte man die zweite Frage: „Sind tödliche Waffen gebraucht worden?“ oder um mit Feldner zu reden: „Erfolgt die Entscheidung des Streites durch den Erfolg eines lebensgefährlichen Waffengebrauches?“ bejahen, so müsste man notwendiger Weise, wie Berger[4]) sehr richtig bemerkt, unter Umständen, nemlich, wenn der Unterliegende nicht durch Erschiessen, Erstechen, sondern z. B. durch Erhängen oder durch Gift seinem Leben ein Ende macht, in dem Strange, in der Giftpille eine tödliche Waffe erblicken, und dass eine derartige Ansicht entschieden als verfehlt bezeichnet werden muss, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Um noch kurz die dritte Frage zu berühren, so scheint uns dieselbe absolut überflüssig zu sein. Es ist ja durchaus kein zum Begriffe des Zweikampfes nötiges Requisit, dass die Form desselben nach der bestehenden Standesmeinung Genugthuung gewähre. Man könnte höchstens, wenn man einer in der Theorie und auch in der Praxis vertretenen Ansicht folgen wollte, verlangen, dass derselbe vorgenommen werde zum Zwecke der Genugthuung für eine erlittene Ehrenkränkung; aber auch von diesem Standpunkte aus dürfte es als vollkommen gleichgültig erscheinen, ob die Art des gewählten Kampfes in abstracto nach der Ansicht der Standesgenossen geeignet war, Genugthuung zu gewähren, wenn nur im concreten Falle der Kampf vorgenommen wurde zum Zwecke der Sühnung einer Beleidigung.

Mag man indessen sämmtliche Fragen Neubauers bejahen oder verneinen, so wird man doch unter allen Umständen angesichts der Thatsache, dass das wichtigste Moment, „der Kampf“, beim amerikanischen Duelle nicht vorhanden ist, auch den Ausführungen Neubauers und

4) a. a. O. S. 8.

Feldners gegenüber zu dem Schlusse gelangen müssen, dass in demselben der Thatbestand eines Zweikampfes nicht zu erblicken ist[5]).

§ 5.

Fällt das amerikanische Duell unter den Begriff der Nötigung?

Die Ansicht Geyers[1]), das amerikanische Duell sei als straflose Teilnahme am Selbstmorde aufzufassen, wird in § 8 besprochen werden. Hier soll lediglich die des weiteren von ihm aufgestellte Behauptung erörtert werden, dass unter Umständen hieher gehörige Fälle als Nötigung zum Selbstmorde unter § 240 R. Str. G. B. zu subsumieren seien.

Da der Thatbestand des § 240 Bedrohung mit einem Verbrechen und Vergehen fordert, so kann kein Zweifel darüber bestehen, dass in dem normalen Falle des amerikanischen Duells eine Nötigung nicht erblickt werden kann, denn, selbst wenn man von einem moralischen durch das Ehrgefühl vermittelten Zwange sprechen wollte — eine Ansicht, die ja an und für sich nicht unhaltbar wäre —, so würde doch unter allen Umständen das in erster Linie erforderliche Moment der Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen nicht vorhanden sein. Solange eben der concrete Thatbestand lediglich darin besteht, dass zwischen den beiden Parteien durch das

---

5) Berger. a. a. O. S. 13. Janka Lehrb. d. österr. Str. R. 1884. S. 222; Olshausen. Comment. 1890 § 207 No. 4; Oppenhof Comment. 1888 § 211 No. 7; v. Liszt. Lehrbuch des Str. R. 1891 S. 345 u Allg. österr Gerichtsztg. 1875 No 101 u. 102; Hälschner. Gem. deutsch. Str. R. 1887. S. 941; Geyer Grundriss 1884 S. 14; Gerichtss. XXXVII S. 617; Binding. Handb. d. deutsch. Str. R. 1885 I S. 702, u. Grünhut. Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht II. 680; Holtzend. Handb. III. 117. 395. 417. Goltd. Arch. XIII. 95. etc.

1) a. a O. S. 14.

Loos derjenige bestimmt wird, dem die Ehrenpflicht, sich selbst zu töten, obliegen soll, so lange kann von einer Nötigung weder nach gemeinem, noch nach geltendem Rechte die Rede sein.

Es lässt sich andrerseits aber nicht verkennen, dass zu dem einfachen Thatbestande des amerikanischen Duells möglicherweise Umstände hinzutreten können, welche das Gegebensein des § 240 als zweifellos erscheinen lassen. Wenn nemlich derjenige, welcher das glückliche Loos gezogen hat, durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen dem Zaudern des Anderen ein Ende macht, indem er ihn auf diese Weise zum Selbstmorde treibt, so wird sicherlich in den allermeisten Fällen eine Nötigung vorliegen, es müsste denn sein, dass bereits in der getroffenen Verabredung die Anwendung eines Zwanges seitens des Siegers vorgesehen worden wäre, in welchem Falle mit Recht behauptet werden könnte, dass der Zwang den Unterliegenden nicht unabhängig von seinem eigenen Willen getroffen habe, somit nach dem Satze: volenti non fit inuiria, die Widerrechtlichkeit und damit die Strafbarkeit der Handlung ausgeschlossen sei.

Selbst wenn jedoch, wie im ersteren Falle, eine Nötigung als vorliegend erachtet werden müsste, so müsste trotzdem die Frage, ob das amerikanische Duell als ein Delikt im Sinne des § 240 zu betrachten sei, unbedingt verneint werden, denn ohne Zweifel haben wir es im angegebenen Falle lediglich mit einem selbständigen Verbrechen der Nötigung zu thun, welches mit der den Thatbestand des amerikanischen Duells bildenden Verabredung in einem rein äusserlichen Zusammenhange steht.

Geyers Ansicht wird also nach dieser Richtung hin kaum als richtig anerkannt werden können[2]), soferne sie

2) Berger a. a. O. S. 16. Lueder a. a. O. S. 540. Golt. Arch. XIII. S. 95. 212.

nicht etwa in dem Sinne verstanden werden soll, dass unter Umständen ein Verbrechen der Nötigung in die engste Verbindung mit dem amerikanischen Duelle treten und derart als die unmittelbare Folge desselben erscheinen könne, dass in der Ahndung des letzteren gewissermassen auch die Bestrafung des ersteren zu erblicken sei.

§ 6.

Fällt das amerikanische Duell unter den Begriff der Erpressung?

Ebensowenig Beifall als die im vorhergehenden Paragraphen besprochene Ansicht hat diejenige Frühwalds[1]) und Zuckers[2]) zu finden vermocht, welche beide das amerikanische Duell als Erpressung bestraft wissen wollen.

Schon die Behauptung Frühwalds, der Selbstmord sei in dem gegebenen Falle ohne Zweifel eine „Leistung", welche von dem beim Loosen Verlierenden erzwungen werde, muss insoferne als äusserst bedenklich bezeichnet werden, als der Begriff der „Leistung" sowohl nach deutschem als nach österreichischem Rechte nur in Verbindung mit einem vermögensrechtlichen Interesse gedacht werden darf.

Wir können daher ein Hingeben des menschlichen Lebens, welches Frühwald als ein Object von Geldeswerth hinzustellen sich bemüht, unmöglich als eine Leistung im Sinne des Gesetzes gelten lassen.

Frühwald führt des weiteren aus, der Unterliegende töte sich selbst, weil er es versprochen habe und er halte dies Versprechen, weil er fürchte, durch den Bruch desselben in dem Kreise seiner Standesgenossen einen solchen Makel an seiner Ehre zu erleiden, dass er nicht mehr leben könnte. Er fürchte, dass, falls er sein Wort nicht

1) Allg. österreich. Gerichtsztg. 1864 No. 96.

2) Grünhut. Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht XV. 760.

halte, dieser Umstand von seinem Gegner verbreitet werden könnte; er wisse, dass dies unnachsichtlich der Fall sein und er von ihnen verachtet werden würde, und das sei die Verletzung an der Ehre, von der er bedroht sei, und diese ihm drohende Ehrenverletzung sei es wieder, die ihn zum Selbstmord zwinge.

Demgegenüber ist zu bemerken, dass allerdings in der vorausgesagten Verbreitung des Wortbruches eine Drohung im Sinne des § 253 R.Str.G.B. und § 98 des österr. Str.G.B. um deswillen gefunden werden müsste, weil zum Thatbestande der Erpressung bekanntlich sogenannte minae iuris d. h. Drohungen mit rechtlich erlaubtem Handeln genügen würden. So lange aber die Übereinkunft der beiden Gegner keine andere ist als die mit dem Ehrengelöbnisse erfolgende Loosung über den, der sich selbst den Tod zu geben haben soll, kann durchaus nicht, wie Frühwald will, ein mittelbares Drohen mit Verbreitung des allenfallsigen Wortbruches in ihr gefunden werden.

Selbst wenn jedoch der Sieger thatsächlich eine derartige Drohung gebrauchen würde, so würde trotzdem der Thatbestand einer Erpressung deshalb nicht gegeben sein, weil, wie bereits bemerkt, in dem Nötigen zum Selbstmord das Erzwingen einer vermögensrechtlichen Leistung unter keinen Umständen erblickt werden kann[3]).

§ 7.

Fällt das amerikanische Duell unter den Begriff der fahrlässigen Tötung?

Oppenhof[1]) hat zwar seine Ansicht, das amerikanische Duell sei als fahrlässige Verursachung des Todes

3) Berger a. a. O. S. 16; Holtzendorff H. d. Str. R. III. 496. Goltd. Arch. XIII. 95, 234, 540; Allg. österr. Gerichtsztg. 1864 No. 96. Anmerkg.

1) Commentar § 211 No. 7; Teichmann in Holtzend. Hand-

unter § 222 R.Str.G.B. zu subsumieren, in keiner Weise näher begründet, doch dürfte es nicht als unmöglich erscheinen, dass seiner Behauptung etwa folgende Gedanken zu Grunde gelegen haben:

„Jeder der beiden an dem amerikanischen Duelle beteiligten Gegner ist bestrebt durch den Akt des Loosens denjenigen zu bestimmen, der sich selbst das Leben zu nehmen habe. Wenn nun das Loos gezogen und damit die Entscheidung erfolgt ist, so steht es freilich noch keineswegs fest, dass der Unterlegene auch wirklich sein Leben verlieren werde, denn die Möglichkeit ist ja durchaus nicht ausgeschlossen, dass er der ihm obliegenden Pflicht zur Selbsttötung nicht nachkommen werde; aber jeder der beiden Loosenden begeht eben eine Handlung, von der er sich sagen muss, dass sie möglicherweise den Tod des Anderen zur Folge haben werde. Für denjenigen, der das unglückliche Loos zieht, muss seine Handlung straflos bleiben, da unser Recht ein selbständiges Delikt der Fahrlässigkeit ohne Herbeiführung eines Erfolges nicht kennt; der Andere aber hat, wenn sein Gegner sich das Leben nimmt, durch seine Fahrlässigkeit d. h. weil er wissen sollte, dass dies möglicherweise der Fall sein werde, den Tod desselben verschuldet."

Oppenhof will also von den beiden Duellanten nur den beim Loosen Glücklichen und auch diesen nur dann gestraft wissen, wenn der Tod seines Gegners wirklich erfolgt ist.

Anders als es hier geschehen scheint Berger[2]) die Ansicht Oppenhofs interpretieren zu wollen, wenn er ihm entgegenhält, es sei zwar möglich, dass zwei Personen als

buch d. Str. R. III. 395. A. M. Berger a. a. O. S. 16; Liszt in d. österr. Gerichtsztg. 1875 No. 102; Hälschner. Preuss. Str.R. II. 68; von Prittwitz u. Gaffron, Goltd. Arch. XXX. 159.

2) a. a. O. S. 15.

fahrlässige Urheber eines Vergehens anzusehen seien, oder dass neben einem vorsätzlich handelnden Thäter noch ein zweiter vorhanden sei, der aus Fahrlässigkeit zur Herbeiführung des Erfolges mitwirke, aber niemals könne man in solchen Fällen von einer Mitthäterschaft oder einem gemeinsamen fahrlässigen Handeln sprechen, da ja diese Begriffe durch die Gemeinsamkeit des dolus bedingt seien[3]).

Mangel an Aufmerksamkeit kann, wie Berger ganz richtig bemerkt, allerdings nicht vereinbart werden: es kann zwischen zwei Personen nicht eine Verabredung getroffen werden, dahin zielend, dass durch Mangel an Aufmerksamkeit gemeinsam ein gewisser Erfolg herbeigeführt werden solle; jedoch hat Oppenhof die Absicht, aus dem Thatbestande des amerikanischen Duelles eine fahrlässige Mitthäterschaft zu construieren, jedenfalls vollständig ferngelegen.

Der Tod des A ist nach seiner Ansicht offenbar nicht das Resultat aus der Fahrlässigkeit des A und B, sondern aus der des B allein. Die Fahrlässigkeit des A ist gerichtet gegen B, die des B gegen A, und darüber dürfte kaum ein Zweifel bestehen, dass sehr wohl zwischen zwei Personen eine Verabredung zu einer Handlung getroffen werden kann, in deren Ausführung für beide Teile eine Fahrlässigkeit enthalten ist, ohne dass deshalb von einem auf Grund vorausgegangener Verabredung bestehenden, gemeinsamen fahrlässigen Handeln gesprochen werden müsste.

Der Fehler Oppenhofs besteht unserer Ansicht nach einerseits in einer Nichtberücksichtigung des Wesens der Fahrlässigkeit, andrerseits in der irrtümlichen Annahme eines Causalzusammenhanges zwischen der Loosung und dem Tode des einen Duellanten.

3) Holtzendorff. Handb. d. Str.R. II. 183.

Eine fahrlässige Handlung ist dann gegeben, wenn in Folge eines durch pflichtwidrige Unachtsamkeit herbeigeführten Irrtums ein nicht beabsichtigter und nicht vorausgesehener Erfolg eintritt. Der culpos handelnde weiss und will nicht die wirkliche Existenz des rechtsverletzenden Erfolges, sondern er will nur dessen Bedingung, wobei es eben seine Schuld ist, die reale Möglichkeit des Erfolges nicht in sein Wissen erhoben zu haben. Die Fahrlässigkeit beruht mithin auf einem Irrtume über die verursachende Bedeutung der Handlung; aber jener Irrtum begründet Fahrlässigkeit nur dann, wenn unter den Verhältnissen, in welchen sich der Handelnde zur Zeit der That befand, bei gehöriger Aufmerksamkeit der Erfolg hätte vermieden werden können.

Zum Begriffe der Fahrlässigkeit sind also erforderlich 3 Momente:

1) Das Wissen und Wollen der Bedingung, aus welcher sich der Erfolg entwickelt,

2) das Nichtwollen des Erfolges, welcher eintritt

3) in Folge eines unentschuldbaren Irrtums.

Dass das erste Erfordernis beim amerikanischen Duelle vorhanden ist, bedarf — das Gegebensein eines Causalzusammenhanges vorausgesetzt — keiner Erörterung. Auch das Vorhandensein des Erfordernisses sub Ziff. 3) lässt sich angesichts der strikten Vereinbarung nicht in Abrede stellen. Was jedoch Ziff. 2) betrifft, so muss die Existenz dieses Momentes unbedingt geleugnet werden, denn es ist ja gerade das Charakteristische am amerikanischen Duelle, dass die Verabredung auf Selbsttötung eines der beiden Gegner gerichtet ist, die demnach von beiden Teilen vorausgesehen und auch wirklich gewollt ist.

Wie bereits angedeutet, kann die Frage, ob ein Causalzusammenhang zwischen der Loosung und dem Selbstmorde besteht, nicht in bejahendem Sinne beantwortet werden. Selbst wenn man jedoch irgend einer

Theorie folgend auf Grund allgemeiner Rechtssätze zu dem Schlusse gelangen würde, dass der beim Loosen Glückliche in der That als Ursache des Selbstmordes zu betrachten sei, so müsste doch dem geltenden Rechte gegenüber eine Einschränkung dieses Resultates erfolgen, da nach ihm die Zurechnung wegfällt, wenn ein zurechnungsfähiges Individuum selbständig eingreift in die Verkettung von Ursache und Wirkung, also im vorliegenden Falle dadurch, dass der durchs Loos Getroffene selbst Hand an sich legt.

Das Gegebensein eines Causalzusammenhanges vorausgesetzt, liesse sich in dem Thatbestande des amerikanischen Duells allenfalls eine fahrlässige Tötung erblicken, wenn man annehmen wollte, dass der Wille des Siegers auf weiter nichts als eben auf das Loosen gerichtet gewesen sei, dass ihm demnach die Absicht, den Andern, falls er unterliege, dadurch zur Selbsttötung zu veranlassen, und der Gedanke, dass sein Gegner sich wirklich das Leben nehmen werde, völlig fern gelegen habe.

Es wird aber auch diese Ansicht sich nicht halten lassen, denn unter gar keinen Umständen wird einer der Duellanten in dem blossen Akte des Loosens eine Genugthuung erblicken; vielmehr wird stets auf beiden Seiten die Absicht, dass der Unterliegende sein Leben wirklich verlieren solle, vorhanden sein.

§ 8.

Fällt das amerikanische Duell unter den Begriff der Anstiftung zum Selbstmorde?

Diejenigen, welche das amerikanische Duell als Selbstmord und Anstiftung zum Selbstmorde betrachten — und das thut die herrschende Meinung[1]) —, müssen not-

1) Levi. a. a O. S. 96. Janka. Das österr. Str.R. 1884. 222; H. Meyer. Lehrbuch 448 und 556; Gerichtss. XXXVII. 617;

wendiger Weise dasselbe nach dem heutigen Standpunkte unserer Gesetzgebung als straflos gelten lassen, denn dass der Selbstmord, d. h. ins Praktische übersetzt der Versuch des Selbstmordes und die Teilnahme am Selbstmorde straflos ist, würde durch Usualinterpretation feststehen, wenn es sich nicht überdies, wie Rubo[2]) nachgewiesen hat, aus dem Wortlaute der §§ 43, 48, 49, 211 Str.G.B. mit juristischer Strenge deduzieren liesse.

Um also von diesem Standpunkte aus eine Bestrafung des amerikanischen Duells zu ermöglichen, müsste man zu der Forderung gelangen, dass der Selbstmord durch ein neues Gesetz wieder unter Strafe zu stellen sei. Eine Bestrafung als Sühne für die Selbstverletzung des eigenen Rechtes müsste jedoch unbedingt zurückgewiesen werden mit den vielfach citierten Worten Hälschners[3]): „Eine Beschädigung, welche sich der Beschädigte selbst zufügt, ist niemals eine Rechtsverletzung und kann darum auch an sich nicht strafbar sein."

Ebenso unhaltbar aber wäre die Ansicht, dass der Selbstmord zu strafen sei als Verletzung eines staatlichen Rechtes, welche darin bestehe, dass der Selbstmörder dem Staate seine Kräfte entziehe, und damit die Pflicht, demselben zu dienen, ausser Acht lasse[4]). Ein spezielles Recht des Staates auf gewisse Dienste kann allerdings bestehen, und dass der Selbstmord, wo er das Mittel zur Verletzung eines derartigen Rechtes ist, als strafbar

---

XXX 139; Olshausen. Comment. § 201; Holtzend. Handb d. Str.R. II. 117; Wächter. Str.R. 1881. 354 Anm. 19; Geyer. Grundriss. S. 14. etc.

2) Commentar § 211.

3) System § 63; Geib. Lehrb. II 204.

4) Wächter. „Revision der Lehre vom Selbstmorde" im Neuen Archiv des Criminalrechts Bd. X S. 668. Feuerbach. Lehrbuch des peinl. Rechts § 241. Salchow. Lehrbuch des peinl. Rechts § 230.

erscheint, das wird nach dem geltenden Rechte fast allgemein als feststehend angenommen[5]).

Der Selbstmord ist aber eine moralische Schwäche, eine unsittliche Handlung, weshalb es wohl denkbar wäre, dass der Staat sich veranlasst sähe, ihn im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit mit Strafe zu bedrohen[6]). Wenn wir nun auch der Behauptung[7]), der Selbstmord als eine principiell strafbare Handlung habe wegen der stets vorhandenen Zurechnungsunfähigkeit des Selbstmörders unter allen Umständen straflos zu bleiben, deshalb nicht zustimmen können, weil eine Zurechnungsunfähigkeit des Selbstmörders zwar möglich, aber keineswegs nötig ist, so lässt sich doch die Richtigkeit von Feuerbachs[8]) Ausführungen nicht verkennen: „Einen Menschen, der von einer Handlung durch die sichere Aussicht auf das grösste irdische Schrecknis, den Tod, als deren Folge nicht zurückgehalten wird, von dieser Handlung durch Androhung irgend welcher Übel für den Fall des Misslingens abhalten zu wollen, wäre lächerlich.“ Dieser Grund gilt aber nur für den Selbstmörder persönlich, denn durch extensive Interpretation des § 50 R.Str.G.B. ergiebt sich, dass das Gesetz keineswegs dem Grundsatze huldigt, wegen der Straflosigkeit des Thäters und aus Gründen, die blos in der Person desselben vorhanden sind, auch die Teilnehmer straflos zu lassen.

Mit einer derartigen Strafdrohung wäre also im Sinne der herrschenden Meinung ein strafrechtliches Einschreiten gegen das amerikanische Duell ermöglicht; die blosse Verabredung freilich müsste auch hienach noch straflos bleiben, ebenso wie eine Verfolgung des Siegers

5) Binding. Handbuch d. Str.R. I S. 700.
6) Berner. Lehrbuch S. 93.
7) Golt. Arch. VI. 458 u. IX. 433.
8) a. a. O. § 276.

zu unterbleiben hätte, falls es sein Gegner bei einem blossen Selbstmordversuche bewenden lässt.

Unserer Ansicht nach wird jedoch in dem Thatbestande des amerikanischen Duells eine Anstiftung zum Selbstmorde überhaupt nicht erblickt werden können[9]), denn, wenn zwei Personen übereinkommen, dass in einem gewissen Falle eine von ihnen eine bestimmte Handlung vorzunehmen habe, so leuchtet es ein, dass die Existenz des Vertrages das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis ändert, dass also von einer Anstiftung nicht die Rede sein kann, da ja der Thäter schon durch das Eingehen des Vertrages seinen selbständigen unbeeinflussten, wenn auch bedingten, Willen zur Genüge bekundet hat, während der Begriff der Anstiftung das Wachrufen eines vorher nicht vorhandenen Entschlusses fordert.

Wie Berger[10]) ganz richtig hervorhebt, wird die Ansicht, dass in einer Strafdrohung gegen Anstiftung zum Selbstmorde eine solche gegen das amerikanische Duell nicht zu finden ist, indirekt bestätigt durch das ungarische St. G. B., dessen § 283 in seinem ersten Abschnitte eine Strafdrohung gegen Anstiftung zum Selbstmorde, in seinem zweiten eine solche gegen das amerikanische Duell enthält.

§ 9.

Fällt das amerikanische Duell unter den Begriff des Mordes oder der Tötung eines Einwilligenden?

Die Ansichten Bindings[1]) und Kohlers[2]), von denen ersterer das amerikanische Duell als Mord, letzterer als

9) Berger. a. a. O. S. 19; Liszt. allg. österr. Gerichtsztg. 1875 No. 101 u. 102; Hälschner. System II. 65.

10) a. a. O. S. 19.

1) Handbuch d. Str. R. 1885 I 702 u. Grünhut's Zeitschr. des privaten u. öffentl. Rechts II 680.

2) Studien aus d. Str. R. I. 144.

Tötung eines Einwilligenden gestraft wissen will, leiden beide an dem gemeinsamen Fehler, dass sie das Vertragsverhältnis, die Wechselbeziehungen, in denen die beiden Duellanten zweifellos zu einander stehen, zu wenig beachten und die Frage nach der strafrechtlichen Bedeutung des amerikanischen Duells zu sehr mit der Frage nach der Thäterschaft und Teilnahme am Selbstmorde identifizieren.

Binding will folgend der von ihm aufgestellten Theorie[3]), dass „sogenannte Anstiftung" zu Selbstverletzungen als nichts anderes, denn als Thäterschaft an Verletzungen dritter, die zum Selbstmorde insbesondere als Thäterschaft an Mord und Todschlag zu qualifizieren seien, beim amerikanischen Duell denjenigen, der seinen Gegner des ihm gegebenen Wortes nicht entbindet, der also will, dass sein Widerpart ums Leben gebracht werde, und die Ausführung dieses seines Willens durch seinen Widerpart selbst erzwingt, als Mörder strafen. Dagegen ist in erster Linie zu sagen, dass wir eine „sog. Anstiftung" zum Selbstmorde im Thatbestande des amerikanischen Duells keineswegs als vorliegend erachten können, und gegenüber dem von Binding angeführten Zwange darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass ja der Selbstmörder sich bei Abschliessung des Vertrages freiwillig der Möglichkeit ausgesetzt hat, gegebenen Falles dem Drucke des Ehrenwortes weichen zu müssen.

Die Ansicht Bindings wird sich überhaupt auf das positive Recht als unanwendbar erweisen[4]). Es wäre ja im Allgemeinen wohl möglich, — und die französische Gesetzgebung ist ja in Bezug auf den Selbstmord bereits

3) Handb. d. Str. R. I 701.

4) Berger a. a. O. S. 19; Levi a. a. O. S. 96. Anmerkg.; H. Meyer. Lehrbuch. 448; Liszt. Allg. österr. Gerichtsztg. 1875 No. 101 u. 102; Goltd. Arch. IX 436, 437; Holtzendorff. Handb. d. Str. R. III 396.

auf diesem Standpunkt angelangt[5]) — denjenigen, welcher nach § 52 R. Str. G. B. eine Handlung veranlasst hat, als intellektuellen Urheber zu erklären und als Thäter zu bestrafen; es wäre sogar denkbar, dass auch ohne Vorhandensein des § 52 der Anstifter geradezu als Mitthäter zur Verantwortung gezogen würde. Wenn aber Binding gegenüber dem positiven Rechte bei Anstiftung zu einer strafbaren Handlung zwar den Anstifter als Verursacher und nicht als Thäter im Sinne des Str. G. B. bezeichnet, in der Anstiftung zur straflosen Handlung, durch § 48 R. Str. G. B. ungehemmt, auch Thäterschaft erblickt, so ist demgegenüber zu bemerken, dass § 48 ein allgemeines, auch für die straflose Handlung gültiges Prinzip aufgestellt hat, und dass demnach dem Gesetzbuche der Erfolg einer Handlung allein durch den frei Handelnden und nicht durch denjenigen verursacht gilt, der in jenem durch intellektuelle Einwirkung den Willen zur Handlung erregt hat. Das Str. G. B. hat eben den Begriff der intellektuellen Urheberschaft nicht anerkannt und sieht eine Verursachung niemals als vorliegend an, wenn eine That Ausfluss des selbst verantwortlichen Willens eines Anderen ist.

Gegenüber Kohler, welcher auf Grund des von ihm acceptierten Begriffes der intellektuellen Urheberschaft den beim Loosen Siegenden wegen Tötung eines Einwilligenden strafen will, weil er zwar den Gegner durch das Medium seiner selbst getötet, aber trotzdem den Getöteten nicht gegen dessen Willen vergewaltigt habe, sind in erster Linie im Wesentlichen dieselben Gründe geltend zu machen, die wir Binding gegenüber vorgebracht haben. Wie aber Kohler aus dem Thatbestande des amerikanischen Duells das zum Begriffe des § 216 nötige „ausdrückliche und ernstliche Verlangen“ herausconstruieren will, bleibt einfach unerfindlich, und dasselbe ist gegen-

5) Liszt. a. a. O.

über Berger[6]) zu sagen, welcher, die Lehre von der intellektuellen Urheberschaft als geltendes Recht vorausgesetzt, bald Mord, wie Binding, bald Tötung eines Einwilligenden, wie Kohler, annehmen will, je nachdem ein schwererer oder leichterer Fall des amerikanischen Duells vorliege.

§ 10.

Ist das amerikanische Duell ein delictum sui generis?

Auf Grund der vorausgegangenen Paragraphen müssen wir die Frage, ob das amerikanische Duell nach unserem Gesetzbuche mit Strafe bedroht, ob es überhaupt ein Verbrechen ist, entschieden verneinen. Wenn Berger[1]) constatiert, dass

1) durch das amerikanische Duell das unersetzlichste Rechtsgut des Menschen, das Leben angegriffen werde,

2) Art und Mittel des Angriffs im höchsten Grade verwerflich seien,

3) Gefahr der Überhandnahme gegeben sei,

und der Ansicht ist, dass das Vorhandensein dieser 3 Momente genüge, um das amerikanische Duell zu einem Criminalverbrechen zu stempeln, so müssen wir ihm hierin entgegentreten, selbst wenn wir zugeben wollten, dass im amerikanischen Duell ein direkter Angriff gegen das menschliche Leben enthalten ist.

Wenn wir versuchen, den Begriff des Verbrechens festzustellen, so werden wir auf Grund der Unterscheidung zwischen Verbrechen im materiellen und Verbrechen im formellen Sinne als ein Verbrechen im materiellen Sinne die schuldhafte rechtsverletzende Handlung, als Verbrechen im formellen Sinne die vom Staate mit Strafe bedrohte schuldhafte rechtsverletzende Handlung erklären

6) a. a. O. S. 21.
1) a. a. O. S. 24.

müssen. Dass das amerikanische Duell nach unserer Gesetzgebung nicht als ein Verbrechen im formellen Sinne zu betrachten ist, darüber kann angesichts des Mangels jeglicher Strafdrohung ein Zweifel nicht bestehen.

Bezüglich des materiellen Verbrechens ergiebt sich, dass ausser dem Schuldmomente die Rechtsverletzung d. h. die Übertretung eines Gebotes oder Verbotes der Rechtsordnung zu seinem Begriffe wesentlich ist. Da mithin das Recht, welches den Gegenstand der Verletzung bildet, nur in einem durch Gesetz bestimmten Dasein vorkommen kann, so muss ein Verbrechen immer die Übertretung einer positiven Rechtsbestimmung sein. Es giebt also kein sog. „natürliches Verbrechen" d. h. keine That, welche schon wegen ihres Inhaltes und Charakters allein als Verbrechen bezeichnet werden muss, wohl aber giebt es Handlungen, deren Natur es wünschenswert erscheinen lässt, dass sie durch das Gesetz verboten und damit zu Verbrechen gemacht werden.

Was nun das amerikanische Duell betrifft, so verlangen auch wir[2]), dass der Staat dagegen als ein delictum sui generis eine besodere Strafdrohung aufstelle, aber nicht deshalb, weil das amerikanische Duell ein Criminalverbrechen ist[3]), sondern weil seine Verwerflichkeit es gerechtfertigt erscheinen lässt, dass es durch ein staatliches Verbot in Verbindung mit einer Strafdrohung zu einem Verbrechen, sowohl im materiellen als im formellen Sinne gestempelt werde.

Wir haben oben Veranlassung gehabt, auf die Bedenken aufmerksam zu machen, welche gegenüber der Ansicht bestehen, dass das amerikanische Duell fahrlässige

2) Binding bei Grünhut II 680. Goltd. Arch. XIII. 95.

3) A. M. Berger a. a. O. S. 24; Goltd Arch. XIII. 95; Holtzendorff Handbuch III. 396. Liszt a. a. O.; Gerichtss. XXXVIII. 121; Hälschner, das gem. deutsche Str. R. 2. II. 941; Gretener, über d. Entwurf e. Str. G. B. für Russland 1882. S. 16.

Tötung, Mord oder Tötung des Einwilligenden sei. Zum Teil dieselben Bedenken müssten wir denjenigen entgegenhalten, welche aus dem amerikanischen Duelle ein neues selbständiges Verbrechen wider das Leben construieren wollten.

Eine physische Einwirkung, welche die unerlässliche Voraussetzung eines jeden Angriffs gegen das Leben bildet, liegt ja hier keineswegs vor.

Auch als verbotene Selbsthilfe wird das amerikanische Duell kaum bestraft werden können. Das Gesetz kennt ja keine Bestimmung, durch welche die Selbsthilfe, soweit sie nicht den Thatbestand einer anderen strafbaren Handlung enthält, mit Strafe bedroht wird. Weshalb sollte also hier eine Ausnahme gemacht werden!

Ebenso verfehlt dürfte es sein, das amerikanische Duell als Delikt gegen den öffentlichen Frieden bestrafen zu wollen, denn gerade der geheimnisvolle Schleier, der über den ganzen Hergang gebreitet ist, gehört ja zu den charakteristischen Eigentümlichkeiten dieses Duells, und wenn auch in manchen Fällen der Schleier gelüftet wird und der Vorgang an die Öffentlichkeit tritt, so wird doch auch in diesen Fällen von einer Störung des öffentlichen Friedens keine Rede sein können.

Es liesse sich vielleicht in Erwägung ziehen, ob das amerikanische Duell als Delikt gegen die Rechtspflege aufzufassen und zu bestrafen sei; doch werden wir auch diese Frage verneinen müssen, aus dem einfachen Grunde, weil der Staat keineswegs verlangt, dass persönliche Streitigkeiten vor den Gerichten zum Austrage gebracht werden sollen[4]).

Das Richtige trifft vielleicht folgende Erwägung:

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Pflege der Sittlichkeit und Moral zu den vornehmsten

4) H. Meyer. Lehrbuch S. 448. Anm. 2.

Aufgaben des Staates gehört, und dass er nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht hat, Alles zu verhindern, was eine Gefährdung der Sittlichkeit enthalten könnte.

Es leuchtet nun sofort ein, dass eine derartige Verabredung, welche das höchste Gut des Menschen, sein Leben, der Vertragsbedingung unterwirft, mithin die Verletzung eines der wichtigsten Sittengesetze enthält, als im höchsten Grade verwerflich und unsittlich bezeichnet werden muss und unbedingt geeignet sein dürfte, die öffentliche Sittlichkeit in bedenklichem Grade zu gefährden, sobald die Möglichkeit gegeben ist, dass das Übereinkommen in die Öffentlichkeit dringt.

Lässt es sich nun auch nicht leugnen, dass gerade dies letztere wohl in den selteusten Fällen geschehen wird, so dürfte es trotzdem verfehlt sein, wenn man die Zweckmässigkeit einer Strafdrohung gegen das amerikanische Duell, als einen Angriff gegen die öffentliche Sittlichkeit in Abrede stellen wollte, denn ohne Zweifel ist es die Aufgabe des Staates, nicht allein die schon bestehenden Verbrechen mit aller Strenge zu verfolgen, sondern auch jedem neu auftauchenden Verbrechen die angemessene Strafdrohung möglichst frühzeitig gegenüberzustellen, so dass also schon ganz vereinzeltes Vorkommen, ja sogar die blosse Möglichkeit des Auftauchens eines Verbrechens das Einschreiten des Staates vollständig gerechtfertigt erscheinen lässt.

Gegenüber Berger[5]), welcher das amerikanische Duell als Verbrechen wider das Leben gestraft wissen will, ist Folgendes zu sagen:

Selbst wenn man zugeben wollte, dass dem Akte des Loosens in Bezug auf den Tod des Selbstmörders eine causale Bedeutung zuzusprechen sei, so wäre doch

5) a. a. O. S. 25.

zweifellos mit Rücksicht auf den Inhalt des Vertrages die Rechtswidrigkeit gegenüber dem Gegner ausgeschlossen und zwar in richtiger Anwendung der Regel: volenti non fit iniuria.

Da eine eingehende Erörterung dieses vielumstrittenen[6]) Satzes nicht unsere Aufgabe sein kann, so sei in dieser Beziehung hier nur Folgendes gesagt: Dass das besondere Recht eines verzichtenden Individuums nicht mehr Gegenstand der Verletzung sein kann, darüber sollte jeder Zweifel ausgeschlossen sein. Soferne jedoch durch eine Handlung verschiedene Rechte verletzt werden, so schliesst natürlich die Einwilligung eines einzigen Verletzten ohne die der übrigen die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit nicht aus. Der Mord ist z. B. eine Handlung, durch welche nicht allein ein Recht des Getöteten, sondern auch das öffentliche Interesse verletzt wird, weshalb die Einwilligung des Ermordeten dieser That den Charakter einer Rechtsverletzung zu nehmen nicht im Stande ist.

Will man nun mit Berger aus dem amerikanischen Duelle ein Verbrechen wider das Leben konstruieren, so schliesst die zweifellos vorliegende Einwilligung des zunächst angegriffenen Individuums die Möglichkeit der Verletzung seines Rechtes aus. Als verletzt erscheint demnach nur ein Recht der Allgemeinheit, aber nicht ein Recht auf das Leben des getöteten Individuums — denn ein solches besteht, abgesehen von besonderen Rechtsverhältnissen, weder seitens des Staates, noch seitens der Mitmenschen[7]) —, sondern die öffentliche Sittlichkeit,

---

6) Merkel. Lehrbuch d. Str.R. S. 167; Binding. Handbuch d. Str.R. I § 148, 149; Köstlin. System des deutschen Strafrechts S. 97; Levi a. a. O. S. 109; Hälschner. Preuss Strafrecht. 2. I. S. 231; Goltd. Arch. VI. S. 463; Gerichtssaal XXXVII S. 124 u. 529; XXXVIII S. 561; v. Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts Bd. XI; Kessler. Die Einwilligung d. Verletzten 1884.

7) Siehe oben § 8.

so dass man also auch auf diesem Umwege zu dem Resultate gelangt, dass das amerikanische Duell als eine Gefährdung der Sittlichkeit zu bestrafen sei.

§ 11.

Das amerikanische Duell in der ausländischen Gesetzgebung.

Seitens der Gesetzgebung wurde das amerikanische Duell bisher nur in Österreich, Ungarn und Russland berücksichtigt.

I. Der älteste österreichische Entwurf, der in Titel XI unter „Friedensstörungen und andere strafbare Handlungen wider die Ruhe und Ordnung im Staate" eine Strafdrohung gegen das amerikanische Duell enthält, der sogenannte Entwurf „v. Hye" datiert vom Jahre 1867 und lautet folgendermassen:

§ 133. Wenn 2 Personen übereinkommen, dass ein vorausbestimmter Zufall zu entscheiden habe, welche von beiden sich selbst töten solle, so begehen sie das Verbrechen der Loosung ums Leben.

§ 134. Dieses Verbrechen ist sowohl an den Thätern als an denjenigen, welche zum Abschlusse oder zum Vollzuge eines solchen Übereinkommens auf eine der in § 19 bezeichneten Arten mitwirken, mit Zuchthaus, und zwar, wenn sich infolge einer solchen Vereinbarung ein Teil wirklich selbst getötet hat, in der Dauer von 8—12, wenn er sich aber nur eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung zugefügt hat, von 4—8, in allen übrigen Fällen von 1—4 Jahren zu bestrafen.

§ 135. Die Strafbarkeit dieses Verbrechens hat zu entfallen:

a) für jeden der beiden Thäter, welcher noch vor dem Eintritt des entscheidenden Zufalls dem anderen Teile ernstlich und unwiderruflich erklärt hat, dass er

das Übereinkommen als für beide Teile unverbindlich anerkenne;

b) für Denjenigen, zu dessen Gunsten der vorausbestimmte Zufall entschieden hat, wenn er dem andern Teile dessen vermeintliche Pflicht zur Selbstötung noch vor dem Beginne der Ausführung erlassen hat, und wenn dadurch auch wirklich jede Selbstverletzung des letzteren verhütet wird;

c) für die Teilnehmer, welche sich mit thätigem Eifer für das freiwillige Abstehen der Thäter von dem Übereinkommen noch vor jedem Beginn der Ausführung bestrebt haben, wenn auch wirklich, gleichviel aus welchem Grunde, jede Selbstverletzung der beiden Teile unterbleibt.

Im Gegensatze zum ersten Entwurfe behandeln alle folgenden das amerikanische Duell im Anschlusse an die Strafbestimmungen über Zweikampf.

Der Entwurf „Glaser“ vom Jahre 1874 hat folgenden Wortlaut:

§ 221. Wenn 2 Personen übereingekommen sind, dass ein vorausbestimmter Zufall zu entscheiden habe, welche von beiden sich selbst töten solle, so sind dieselben mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis bis zu 10 Jahren zu bestrafen. Hat sich infolge einer solchen Vereinbarung ein Teil selbst getötet, so tritt Zuchthaus oder Staatsgefängnis von 3—15 Jahren ein.

Die Teilnehmer sind nach den Bestimmungen §§ 50—52 zu behandeln.

§ 122. Das vorbezeichnete Verbrechen bleibt straflos, wenn vor der obrigkeitlichen Entdeckung das Übereinkommen von beiden Teilen für unverbindlich erklärt wurde, oder derjenige, zu dessen Gunsten der bestimmte Zufall entschieden hat, dem andern die vermeintliche Verpflichtung zur Selbsttötung erlassen hat, und in Folge dessen die Ausführung unterblieben ist.

Hier wird also im Gegensatze zum ersten Entwurfe

das amerikanische Duell nicht mit Zuchthausstrafe allein, sondern alternativ mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis bedroht.

Von den 3 Entwürfen des Jahres 1889 ist hauptsächlich der zweite zu erwähnen, welcher sich im Allgemeinen an den Entwurf „Glaser" anschliesst, bezüglich der Strafart jedoch wieder die ausschliessliche Zuchthausstrafe angenommen hat, im Gegensatze zu dem neuesten Entwurfe, dem Entwurfe „Schönborn," welcher ausserdem abweichend von den übrigen Entwürfen die Bestimmung enthält, dass die Aufforderung zu dem Übereinkommen als Versuch anzusehen sei.

II. Das ungarische Str.G.B. vom Jahre 1878 enthält in § 283 und zwar in Titel XVIII unter „den Verbrechen und Vergehen wider das Leben" folgende Bestimmung:

Wenn 2 Personen sich gegenseitig verabredet haben, auf eine vorher festgesetzte Art vom Loose abhängig zu machen, wer von beiden sich selbst töten solle, und wenn infolgedessen die den Selbstmord bezweckende Handlung auch vollführt wurde, der Tod aber nicht erfolgt ist, so sind beide Teile mit Staatsgefängnis von 1—15 Jahren, im Falle des eingetretenen Todes dagegen ist der Überlebende mit Staatsgefängnis von 5—10 Jahren zu bestrafen.

Im Wesentlichen denselben Inhalt haben die beiden Entwürfe vom Jahre 1877.

Im Gegensatze zu den österreichischen Entwürfen ist also hier einerseits die blosse Verabredung nicht mit Strafe bedroht, andererseits als alleinige Strafe Staatsgefängnis angedroht.

III. Der Entwurf der Redaktionscommission eines Str. G. B. für Russland vom Jahre 1882 behandelt das amerikanische Duell, übereinstimmend mit den 4 letzten österreichischen Entwürfen, unter der Rubrik „Zweikampf" und zwar in Abschnitt III Artikel 29, welcher lautet, wie folgt:

Wer mit seinem Gegner übereingekommen ist, dass der Selbstmord eines von beiden vom Loose oder einem anderen vorausbestimmten Zufalle abhängen solle, wird, wenn infolge dieser Vereinbarung der Selbstmord des Gegners erfolgt ist, mit Katorga bis zu 8 Jahren bestraft; erfolgt nur ein Versuch des Selbstmordes, so tritt Correktionshausstrafe ein.

Straflos bleibt also nach dem russischen Entwurfe im Gegensatz zu den österreichischen Entwürfen und in Übereinstimmung mit dem ungarischen Strafgesetzbuche die blosse Verabredung, sowie der vom Loose zum Tode bestimmte.

§ 12.

Entwurf eines Gesetzes behufs Bestrafung des amerikanischen Duells.

Im Anschlusse an die ausländische Gesetzgebung giebt Berger[1]) seinem Entwurf folgende Form:

XV. Zweikampf.

§ 210a. I. Wenn 2 Personen übereingekommen sind, dass das Loos oder ein anderer vorausbestimmter Zufall zu entscheiden habe, welche von beiden das Leben verlieren solle, so sind beide mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

II. Hat infolge einer solchen Vereinbarung ein Teil das Leben verloren, so tritt Zuchthaus von 2 bis zu 10 Jahren ein.

III. Die Aufforderung zu einem solchen Übereinkommen ist als Versuch anzusehen.

IV. Die Teilnehmer sind nach den allgemeinen Bestimmungen über Teilnahme zu behandeln.

V. Straflosigkeit für alle Beteiligten tritt nur dann ein, wenn vor erfolgter Anzeige beide Parteien von dem

1) a. a. O. S. 30.

Übereinkommen zurücktraten, oder derjenige, zu dessen Gunsten der vorausbestimmte Zufall entschieden hat, die andere Partei ihrer vermeintlichen Verpflichtung enthoben hat, und infolgedessen die Tötungshandlung unterblieben ist.

Gegenüber Berger's Entwurf und Begründung[2]) desselben ist Folgendes hervorzuheben:

Die Ansicht Bergers[3]), Schützes[4]), Greteners[5]), und Liszts[6]), welche sämmtlich in Übereinstimmung mit dem russischen Entwurfe und den neueren österreichischen Entwürfen[7]) das amerikanische Duell als ein dem Zweikampfe verwandtes Verbrechen unmittelbar im Anschlusse an diesen geregelt wissen wollen, muss als unrichtig bezeichnet werden.

Es lässt sich zwar nicht leugnen, dass eine gewisse Ähnlichkeit zwischen dem Zweikampfe und dem amerikanischen Duelle insofern besteht, als beide Delikte als Fälle notwendiger Teilnahme erscheinen, gegenseitige Verabredung voraussetzen und mit gegenseitigem Risiko verbunden sind; aber einmal ist unserer Ansicht nach das amerikanische Duell überhaupt nicht als Verbrechen wider das Leben aufzufassen[8]), sodann darf aber auch die grundsätzliche Verschiedenheit, die zwischen den beiden Delikten besteht, nicht übersehen werden. Beim amerikanischen Duelle besteht nemlich das vollendete Verbrechen in dem Abschlusse des Vertrages; beim Zweikampfe dagegen erscheint das Übereinkommen d. h. die Herausforderung und Annahme derselben lediglich als

2) a. a. O. S. 30 ff.

3) a. a. O. S. 31.

4) Schütze über den russischen Entwurf. Gerichtssaal XXXVIII. 121.

5) Gretener über d. russ. Entwurf S. 16.

6) s. Liszt, Lehrbuch a. a. O.

7) Siehe § 11.

8) Siehe § 10.

Vorbereitungshandlung, der Akt des Kampfes selbst aber als das vollendete Delikt. Es dürfte deshalb verfehlt sein, das Übereinkommen, welches beim amerikanischen Duelle getroffen wird, mit der Herausforderung zum Zweikampfe auf gleiche Stufe stellen zu wollen.

Derselbe Grund ist gegenüber Berger[9]) geltend zu machen, wenn er die unächten Duellformen, „bei denen der blinde Zufall als Regel ohne Ausnahme herrscht", mit dem amerikanischen Duelle unter dieselbe Strafdrohung gestellt wissen will.

Zufolge unserer Ansicht über die Natur des amerikanischen Duelles als eines Verbrechens wider das Leben können wir mit dem zweiten Absatze des Berger'schen Entwurfes nicht einverstanden sein. Die Schuld der beiden Gegner besteht lediglich darin, dass sie den frevelhaften Vertrag eingegangen haben. Der etwa erfolgende Tod des einen Gegners steht mit diesem Vertrage strafrechtlich in keinem causalen Zusammenhange, weshalb es entschieden als unzulässig und den Anforderungen der Gerechtigkeit nicht entsprechend erscheinen muss, wollte man denjenigen, welcher nach der Entscheidung durch das Loos jede Beeinflussung seines Widerparts unterlassen hat, wegen des ohne sein Verschulden eingetretenen Todes strenger bestrafen.

Eine Verschärfung der Strafdrohung wäre deshalb wohl nur dann am Platze, wenn derjenige, zu dessen Gunsten entschieden wurde, nach der Entscheidung den anderen durch eindringliches Zureden, Drohungen oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner vermeintlichen Ehrenpflicht angehalten und so in den Tod getrieben hat, denn es lässt sich nicht verkennen, dass hier eine Handlung vorliegt, welche, über den Rahmen des Normalfalles weit hinausragend, eine nahe Verwandschaft mit

9) a. a. O. S. 31.

den schwersten Verbrechen wider das Leben nicht verleugnen kann und deshalb eine selbständige strafrechtliche Berücksichtigung rechtfertigt.

Was die Strafart betrifft, so sind wir mit Binding[10]), Liszt[11]) und Berger[12]) gegen Ofner[13]) und Merkel[14]) vollständig dahin einverstanden, dass in den strengsten Fällen nur Zuchthausstrafe einzutreten hat mit Rücksicht auf die dem Verbrechen zu Grunde liegende Ehrlosigkeit. Ohne Zweifel hat aber Lueder[15]) Recht, wenn er sagt: „Es können im Leben so unglückliche Verkettungen von Umständen eintreten, dass selbst das amerikanische Duell nicht denselben Abscheu erregen kann, wie unter normalen Verhältnissen," und aus diesem Grunde halten wir es für angezeigt, für besonders leichte Fälle dem Richter die Möglichkeit zu verschaffen, unter Annahme mildernder Umstände eine weniger harte Strafe als Zuchthaus, allerdings nicht Festungshaft, sondern die immer noch einen entehrenden Charakter tragende Gefängnisstrafe auszusprechen.

Was die Frage betrifft, wann Straflosigkeit einzutreten habe, so ist zu konstatieren, dass die Ansicht Bindings, der den beim Loosen Unglücklichen immer, den Gewinnenden aber dann straflos lassen will, wenn er Ersterem sein Wort rechtzeitig zurückgegeben hat, wie Berger richtig hervorhebt, eine Consequenz seiner Ansicht ist, welche in dem Loosen nur eine Vorbereitungshandlung zu einem Selbstmorde und zu einer vorsätzlichen Tötung und die Vollendung des Deliktes in der Ausführung der Selbstmordhandlung erblickt.

---

10) Grünhut, Zeitschrift 1875. II. 680 u. 681.
11) Allg. österr. Gerichtsztg. 1875 No. 102.
12) a. a. O. S. 31.
13) Ofner über d. österr. Entwurf 1889.
14) Merkel. Kritik des österr. Entwurfs 1867.
15) Goltd. Arch. XIII 544.

Richtiger Ansicht nach wird gemäss dem Grundsatze des positiven Rechtes über thätige Reue Straflosigkeit dann einzutreten haben, wenn entweder beide Gegner durch ein neues Übereinkommen das erste aus der Welt geschafft haben, oder derjenige, zu dessen Gunsten der Zufall entschieden hat, den Anderen durch Zurückgabe seines Wortes von seiner vermeintlichen Ehrenpflicht zur Selbsttötung ausdrücklich entbunden hat; in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn der Selbstmord wirklich unterblieben ist.

Auf Grund vorstehender Ausführungen wäre der Entwurf eines Gesetzes zur Bestrafung des amerikanischen Duells etwa in folgender Weise abzufassen:

I. Wenn zwei Personen übereingekommen sind, dass das Loos oder ein anderer vorausbestimmter Zufall zu entscheiden habe, welche von beiden sich selbst das Leben nehmen solle, so sind beide mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

II. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 2 Jahren ein.

III. Hat derjenige, zu dessen Gunsten der Zufall entschieden hat, durch eindringliches Zureden, Drohungen oder auf andere Weise zum Selbstmorde genötigt, so tritt Zuchthausstrafe von 2 bis zu 10 Jahren ein.

IV. Die Aufforderung zu einem solchen Übereinkommen ist als Versuch zu bestrafen.

V. Die Teilnehmer sind nach den allgemeinen Bestimmungen über Teilnahme zu behandeln.

VI. Straflosigkeit für alle Beteiligten tritt ein, wenn vor erfolgter Anzeige beide Parteien von dem Übereinkommen zurücktraten, oder derjenige, zu dessen Gunsten der Zufall entschieden hat, den Anderen seiner Pflicht zur Selbsttötung entbunden hat, und infolgedessen der Selbstmord unterblieben ist.

J. P. HIMMER'SCHE BUCHDRUCKEREI, AUGSBURG.

J. P. Himmer'sche Buchdruckerei, Augsburg.